

# Aktuelle Urteile

## Familien- und Erbrecht

### *Der Name bleibt*

Das neue Ehenamensrecht sieht die Möglichkeit vor, dem anderen Ehegatten die Fortführung des Ehenamens nach Aufhebung der Ehe zu untersagen, nicht mehr vor. Ausnahmen sind nur in krasen Einzelfällen unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs denkbar. (BGH XII ZR 204/02)

### *Steht beiden Eltern Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umzug zu?*

Steht beiden Eltern die Sorge gemeinsam zu und zieht ein Elternteil mit dem Kind in eine andere Stadt, so hat die Entscheidung, ob das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den anderen Elternteil zu übertragen und wie der Umgang zu regeln ist, sich maßgeblich am Kindeswohl zu orientieren und die berechtigten Interessen der Eltern zu beachten. Es soll eine Gefährdung des Kindeswohls abgewendet und dem Kind die Chance einer guten persönlichen Entwicklung ermöglicht werden. (OLG München 17 UF 1127/04)

### *Scheidung auch vor Ablauf der Jahresfrist möglich*

Unterhält ein Ehegatte ein Verhältnis zu einem neuen Partner, welcher mittlerweile mit dem Ehegatten im vormals ehelichen Hausanwesen zusammenwohnt, kann dieser Treubruch für den anderen Ehegatten eine unzumutbare Härte bedeuten mit der Folge, dass eine Scheidung der Ehe vor Ablauf des Trennungsjahres möglich ist. (OLG Saarbrücken 9 BF 111/04)

## Miet-/Wohnungs- und Grundstücksrecht

### *Zu viel bringt gar nichts*

Auch in Formularmietverträgen für Geschäftsräume hat die Kombination einer Endrenovierungsklausel mit einer solchen überturnusmäßig vorzunehmende Schönheitsreparatur die Folge, dass dann – ebenso wie im Wohnraummietrecht – beide Klauseln unwirksam sind. (BGH XII ZR 308/02)

### *Begrenzte Instandhaltungspflicht des Nießbrauchers*

Im Verhältnis zum Eigentümer hat der Nießbraucher lediglich für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen. Hierzu gehören Verschleißreparaturen, nicht jedoch Maßnahmen, die – wie die Erneuerung der Elektroinstallationen – darüber hinausgehend. Diese obliegen dem Eigentümer selbst. (BGH VIII ZR 311/04)

### *Mietkündigung wegen Zahlungsverzugs*

Kündigt der Vermieter ein Wohnraummietverhältnis wegen Zahlungsverzugs des Mieters fristlos und hilfsweise auch fristgemäß, lässt der nachträgliche Ausgleich der Rückstände innerhalb der Frist des § 569 BGB zwar die fristlose Kündigung unwirksam werden, nicht dagegen auch ohne weiteres die fristgemäße Kündigung. Die nachträgliche Zahlung ist jedoch bei der Prüfung, ob der Mieter seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt, zu berücksichtigen. (BGH VIII ZR 6/04)

## Vertragsrecht/ Allgemeine Geschäftsbedingungen

### *Unwirksame Klausel in einem Bauträgervertrag*

Die Klausel in einem Bauträgervertrag: „Grundlage der Bauausführung ist diese Baubeschreibung. Änderungen der Ausführung, der Material- bzw. Baustoffauswahl, soweit sie gleichwertig sind, bleiben vorbehalten.“ ist unwirksam. (BGH VII ZR 200/04)

### *Zahnarzt muss Patienten auch wirtschaftlich aufklären*

Erklärt der Zahnarzt dem Patienten ohne nähere Kenntnis der Umstände, der (Privat-) Versicherer werde die Kosten einer beabsichtigten umfangreichen Implantatbehandlung vollständig erstatten, und beginnt er die Behandlung vor einer Kostenübernahmeszusage, obwohl er weiß, dass der Heil- und Kostenplan zur Prüfung eingereicht worden ist, hat er für den Schaden einzustehen, wenn die Kosten nach Art der Versicherung nicht gedeckt sind. Der Patient muss sich ein Mitverschulden anrechnen lassen, weil

ihm regelmäßig zuzumuten ist, den Bescheid seines Versicherers abzuwarten. (OLG Köln 5 U 144/04)

### *Angabe eines Modelljahres ist entscheidend*

Bei dem Kauf eines gebrauchten Pkw liegt in der vertraglich festgehaltenen Angabe eines bestimmten Modelljahres die Vereinbarung einer Beschaffenheit gem. § 434 BGB. Stammt das Fahrzeug aus einem vorangegangenen Modelljahr, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf. (OLG Nürnberg 8 U 2366/04)

### *Mängelansprüche bei EU-Neufahrzeugen*

Im Fall von Sachmängeln bei einem importierten EU-Fahrzeug beschränken sich die Rechte des Käufers gegen die vom Hersteller zugelassenen inländischen Reparaturbetriebe auf die Beseitigung von Mängeln; weitergehende Sachmängelrechte wie etwa der Rücktritt, können von ihm nur gegenüber seinem Vertragspartner, also entweder dem ausländischen Händler oder dem Importeur, geltend gemacht werden, falls diese den Verkauf im eigenen Namen getätigt hatte. Gegen den Importeur bestehen Sachmängelhaftungsansprüche aber auch dann nicht, wenn dieser lediglich als Importvermittler für den Käufer tätig geworden ist und diese Vermittlungstätigkeit im Vertrag auch klar zum Ausdruck gebracht hat. (OLG Frankfurt/M. 25 U 310/03)

### *Kündigungsfrist in Fitnessclub*

Ein Vertrag über die Mitgliedschaft in einem Fitnessclub enthält sowohl mietvertragliche als auch dienstvertragliche Elemente. Ein derartiger Vertrag kann binnen einer Kündigungsfrist zum 3. Werktag eines jeden Monats zum Ablauf des jeweiligen Monats gekündigt werden. Eine formularvertragliche Abrede, nach der „Austritte nur schriftlich zum 30.09. oder 31.03. eines jeden Jahres erfolgen können“, ist unwirksam. (AG Rendsburg 11 C 546/04)